



ZVR-Zahl 315441824
Schießstattgasse 6, 8010 Graz
Tel. 0316-81 25 75

RECHTSBERATUNG
Tel. 0316-71 55 06 – 801

Stellungnahme der Lebenshilfe Steiermark zum Entwurf des Erwachsenenschutzgesetzes 2016

8. September 2016

Der Landesverband der Lebenshilfe Steiermark als Interessensvertreter von Menschen mit intellektueller Beeinträchtigung, deren Angehörige und den Lebenshilfe-Dienstleistungsorganisationen nimmt zum Entwurf des Erwachsenenenschutzgesetzes 2016 wie folgt Stellung:

Der gegenständliche Bundesgesetzentwurf mit dem das bestehende Sachwalterrecht einer grundlegenden Reform im Sinne der Bestimmungen der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung unterzogen wird, ist grundsätzlich sehr zu begrüßen. Angesichts der Fülle detaillierter Regelungen kann vor allem aus zeitlichen Gründen und ressourcenbedingt nur eine allgemein gehaltene Stellungnahme unter Berücksichtigung der in unserer Praxis auftretenden Problem- und Fragestellungen abgegeben werden.

Vorweg ist besonders positiv anzumerken, dass durch das Abstellen auf die Entscheidungsfähigkeit die Individualität in der persönlichen Entscheidungsfindung mehr im Vordergrund steht und die oftmals automatische Vertretung für alle Angelegenheiten abgeschafft wird. Durch die Einführung der geminderten Entscheidungsfähigkeit wird der betroffenen Person ermöglicht, ihre Vertretung selbst zu wählen. Die zeitliche Begrenzung der gerichtlichen Erwachsenenvertretung mit 3 Jahren ist sinnvoll und bildet einen bedarfsorientierten Schutz, der die bisherige auf Lebenszeit attestierte „Geschäfts-, Einsichts- und Urteilsunfähigkeit mit damit verbundener Fremdentscheidung durch Sachwalter endgültig abschafft. In medizinischen Belangen wird weniger über die Person hinweg bestimmt, indem eine ausreichende Information durch einen Unterstützerkreis nun vorgesehen ist und die Meinung der betroffenen Person zur Letztentscheidung durch den Erwachsenenvertreter maßgeblich beiträgt. Auch die Einschränkung der bisherigen Befugnisse von RechtsanwältInnen, und die Festsetzungen von Schulungen, wie mit speziellen Menschen umzugehen ist wird wohlwollend zur Kenntnis genommen.

Die Erreichung des deklarierten Zieles dieser bisher einmaligen und grundlegenden Reform, welche auf die Förderung der Selbstbestimmung und Erweiterung der Autonomie von Menschen, die aufgrund einer Beeinträchtigung in ihrer Entscheidungsfähigkeit eingeschränkt sind, ist in erster Linie davon abhängig, dass die dafür zuständigen Träger Aufgaben der Sozial- und Behindertenhilfe übernehmen. (S.1 der erläuternden Bemerkungen)

Der alles entscheidende Knackpunkt für die Erreichung dieses Zieles wird die erforderliche Finanzierung der für die Alternativangebote (§241 Abs. 2+3) zwingend erforderlichen sozialen Arbeit durch die dafür zuständigen Gebietskörperschaften sein.

Insbesondere wird für die Mehrzahl vollzeitbetreuter Lebenshilfekunden die gerichtliche Erwachsenenvertretung dann nicht mehr möglich sein, wenn es um die Erledigung von Rechtsgeschäften des täglichen Lebens und die Verwaltung der gesetzlichen Freibeträge geht (§271 Abs.2), sodass diese zeitintensive Aufgabe künftig überwiegend von den Betreuungseinrichtungen zu leisten sein wird.

In diesem Zusammenhang stellt sich insbesondere die Frage, wie die Entscheidungsfähigkeit einer beeinträchtigten Person (§24) erhoben werden kann, weil dies abgesehen von der kognitiven Fähigkeit, den Grund und die Bedeutung der vorzunehmenden Rechtshandlung einzusehen, unseres Erachtens überwiegend von der Unterstützung abhängt, welche diese Person zur Überwindung „externer Barrieren“ (wie Sprache, Zeitaufwand etc.) benötigt. Dazu wäre unter anderem eine grundlegende bundesweite Vereinheitlichung und entsprechende Dotierung des „persönlichen Budgets“ für alle Menschen mit Beeinträchtigung nötig, um derartige Maßnahmen zu realisieren.

Unklar bleibt auch, wie Betroffene und/oder Angehörige im Vorfeld gerichtlicher Antragstellung zum Clearing durch die Erwachsenenschutzvereine kommen sollen, zumal deren Beratungspflicht (§4 EschuVG) bei der Fülle ihrer Hauptaufgaben nur „nach Maßgabe Ihrer Möglichkeiten“ eingeschränkt ist.

Der (bereits auch bisher bestehende) Ausschluss professioneller Unterstützer als Vorsorgebevollmächtigter und Erwachsenenvertreter (§244 Abs.1 Zi. 3) steht im Widerspruch zum Selbstbestimmungsrecht der betroffenen Person. Als Alternativregelung wird eine Befangenheitserklärung durch den gewünschten Erwachsenenvertreter angeregt.

Einschränkend und widersprüchlich ist auch die Regelung des §244 Abs.3, wonach in einer Erwachsenenvertreterverfügung nur eine Person als Erwachsenenvertreter bezeichnet werden kann, wohingegen als gewählte Erwachsenenvertreter (§264) mehrere Personen bestimmbar sind. Aus welchen Grund mehrere Vertreter nur mit jeweils unterschiedlichem Wirkungsbereich eingesetzt werden können, während das im Rahmen einer Vorsorgevollmacht im selben Wirkungsbereich nach dem 4 Augenprinzip sehr wohl möglich ist, steht in Widerspruch zum Selbstbestimmungsprinzip und ist sachlich auch nicht nachvollziehbar.

Die Qualifikationserfordernisse für zur Übernahme von Vorsorgevollmachten und Erwachsenenvertretungen besonders geeignete Notare und Rechtsanwälte (§22 iVm. §134a NO und 10bRAO) sind um eine zusätzliche periodische Fortbildungs- und Supervisionsverpflichtung ihrer Mitarbeiter analog den gerichtlich beeideten Sachverständigen und eingetragenen Mediatoren zu erweitern. Damit wäre sichergestellt, dass der für diese herausfordernde Aufgabe nötige hohe fachliche Standard gewahrt bleibt.

Unklar sind auch die Voraussetzungen, unter denen der Entlohnungsanspruch des Erwachsenenvertreter nicht forderbar ist, zumal im Gesetz (§276 Abs.5) keinerlei Kriterien für

die „Gefahr der Befriedigung der Lebensbedürfnisse“ der betroffenen Person genannt sind und andererseits keinerlei Ausfallsfinanzierung für den Aufwand des Erwachsenenvertreters vorgesehen ist.

Als ergänzende Kritikpunkte unserer Selbstvertreter sind nachfolgend aufzulisten:

- Der als diskriminierend empfundene Begriff der „Psychischen Erkrankung“ (§240, bzw. dazu in S.16 der erläuternden Bemerkungen) sollte durch den weitergefassten Begriff der „Beeinträchtigung“ ersetzt werden.
- Die Nichteinhaltung des mindestens einmal im Monat festgesetzten Kontaktrechtes (§247) sollte sanktioniert werden, um dieser Verpflichtung entsprechenden Nachdruck zu verleihen.
- Wie kommt ein Mensch mit Beeinträchtigung in der Praxis zu den entsprechenden Unterstützungsangeboten (§241 Abs. 2+3) bzw. zu der für ihn geeigneten Form einer Erwachsenenvertretung?
- Die Unterstützungsangebote sind auszubauen und zusätzliche Angebote für freiwillige Unterstützer zu schaffen.

LEBENSILFE STEIERMARK

RECHTSBERATUNG

Dr. Wolfgang Sellitsch